

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 47/10 B

L 4 R 2742/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 R 3081/07 (SG Reutlingen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. April 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Januar 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat im Urteil vom 22.1.2010 einen Anspruch des Klägers auf Außerachtlassung des anlässlich einer Scheidung zu seinen Lasten durchgeführten Versorgungsausgleichs bei der Festsetzung seiner Altersrente bis zum Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbeginns der geschiedenen Ehefrau verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim Bundessozialgericht (BSG) erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 15.3.2010 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat die grundsätzliche Bedeutung (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Zur formgerechten Rüge der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache muss eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet und schlüssig dargelegt werden, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung des Klägers auch nicht ansatzweise gerecht. Er trägt lediglich vor, dass er die vom LSG für seine Entscheidung angeführte Begründung nicht teile; dies gelte auch für die vom Berufungsgericht in Bezug genommenen Entscheidungen des BSG und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), welche die gesetzliche Regelung in § 76 Abs 1 und 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch für verfassungsgemäß erklärt hätten. Deshalb strebe er eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg an. Mit den genannten Ausführungen hat der Kläger weder eine konkrete Rechtsfrage benannt noch aufgezeigt, aus welchen Gründen im Einzelnen in Auseinandersetzung mit den von ihm selbst benannten Entscheidungen des BSG und des BVerfG eine erneute revisionsgerichtliche Klärung der von ihm angesprochenen Problematik erforderlich ist. Ein Vortrag, der sich darin erschöpft, dass der Kläger die Rechtsauffassungen von BSG und BVerfG weiterhin nicht teile, weil seine eigene Ansicht "die einzig richtige Alternative" sei, genügt hierfür nicht und vermag den Zugang zur Revisionsinstanz nicht zu eröffnen.
- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (*§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG*).



- 6 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)